

15 T 122/13 Landgericht Frankfurt (Oder)
23 XIV 118/13 Amtsgericht Eisenhüttenstadt

Ausfertigung



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend den

[REDACTED]

- Betroffener und Beschwerdeführer -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin
Az.: 13/1830 -

an dem weiter beteiligt ist

die Bundespolizeidirektion Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten, Schnellerstraße 139A /
140, 12439 Berlin

- Antragstellerin und weitere Beteiligte -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch
den Richter am Landgericht Scheel,
den Richter am Landgericht Karkmann und
die Richterin Schneewolf-Kubotsch
am 2.10.2013

15 T 122/13

- 2 -

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 23.9.2013, 23 XIV 118/113, dahin abgeändert, dass die Haft zur Durchführung der Abschiebung über das festgesetzte Haftende hinaus nur bis zum 10.10.2013 verlängert wird.

Es wird festgestellt, dass die mit Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 23.9.2013, 23 XIV 118/113, angeordnete Freiheitsentziehung bis zur Anhörung des Betroffenen am 2.10.2013 rechtswidrig gewesen ist.

Die weitergehende Beschwerde des Betroffenen wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen und der Beteiligten je zur Hälfte auferlegt. Die Beteiligte hat auch die Auslagen des Betroffenen, soweit sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren, zur Hälfte zu tragen. Von der Erhebung von Dolmetscherkosten wird für beide Rechtszüge abgesehen.

Gründe**I.**

Die Beteiligte griff den Betroffenen am 26.8.2013 gegen 23.20 Uhr als Insassen des aus Polen kommenden und in Richtung Berlin verkehrenden Reisezuges EN 436 während eines Haltes auf dem Bahnhof Frankfurt (Oder) auf. Er war nicht in Besitz eines Aufenthaltstitels. Die Beteiligte ordnete daraufhin seine Ingewahrsamnahme an.

Wegen der in der polizeilichen Vernehmung getätigten Äußerungen des Betroffenen wird auf das Vernehmungsprotokoll vom 26.8.2013 (Bl. 50 d.A.) Bezug genommen.

Da die Recherche mittels EURODAC-System darauf schließen ließ, dass der Betroffene bereits am 24.8.2013 in Polen um politisches Asyl nachgesucht hatte, ordnete die Beteiligte mit

15 T 122/13

- 3 -

Bescheid vom 26.8.2013 (Bl. 46 d.A.) seine Zurruckschiebung dorthin an. Auf die Aufgriffs-meldung der Beteiligten vom 27.8.2013 richtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Wiederaufnahmegesuch gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung EG Nr. 343/2003 "Dublin-II-VO" an die Republik Polen. Diese erteilte am 2.9.2013 ihre Zustimmung zur Übernahme des Betroffenen.

Den aus der Haft heraus am 27.8.2013 gestellten Asylantrag des Betroffenen beschied das BAMF am 11.9.2013 und lehnte den Asylantrag ab und ordnete seine Abschiebung nach Po-len an. Der Bescheid wurde dem Betroffenen am 16.9.2013 ausgehändigt. Am 24.9.2013 ließ der Betroffene über seinen Verfahrensbevollmächtigten einen Rechtsmittelverzicht im Asyl-verfahren erklären.

Am 25.9.2013 übermittelte das BAMF der Antragstellerin eine Übernahmemitteilung der Re-publik Polen, mit der Vorgabe, eine Überstellung mit einem Vorlauf von 7 bis zehn Ar-beitstagen zu vereinbaren. Inzwischen liegt ein Laissez Passer für den Betroffenen vor. Die Rücküberstellung soll am 9.10.2013 erfolgen.

Mit Beschluss vom 26.8.2013 ordnete das Amtsgericht Frankfurt (Oder) gegen den Betroffe-nen Haft zur Sicherung seiner Zurruckschiebung bis zum 23.9.2013 sowie die sofortige Wirk-samkeit seiner Entscheidung an.

Auf Antrag der Beteiligten vom 19.9.2013 (Bl. 1 ff d.A.) hat das Amtsgericht Eisenhütten-stadt mit Beschluss vom 23.9.2013 die gegen den Betroffenen angeordnete Haft zur Siche-rung seiner Zurruckschiebung bis zum 25.10.2013 verlängert sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Der Betroffene beantragt, den Haftbeschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 19.9.2013 aufzuheben und weiter festzustellen, dass seine Freiheitsentziehung rechtswidrig sei.

Wegen der Erklärungen des Betroffenen und der Beteiligten im Anhörungstermin vom 2.10.2013 wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

15 T 122/13

- 4 -

II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist statthaft und zulässig gemäß §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 429 Abs. 2, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63, 64 FamFG. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht bei dem Gericht eingelegt worden, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Sie hat indes nur insoweit Erfolg, als die beantragte Feststellung auszusprechen und die angeordnete Haftzeit zu verkürzen ist. Im Übrigen bleibt die Haftanordnung aufrechterhalten.

Die Beteiligte ist die für die Beantragung der Sicherungshaft sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde, was gemäß § 417 Abs. 1 FamFG eine Verfahrensvoraussetzung für die richterliche Haftanordnung darstellt und von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen ist (vgl. BGH FGPrax 2010, 156). Sie ist auch nach der Neufassung des Aufenthaltsgesetzes gemäß dessen § 71 Abs. 3 Nr. 1, 1a, 1e als die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde an der Grenze für Zurückschiebungen sowie Abschiebungen nach unerlaubter Einreise über eine Binnengrenze sowie die damit verbundene Beantragung von Haft zuständig. Weiter obliegt ihr die Zuständigkeit für die Rückführung von Ausländern in einen anderen Staat (§ 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG).

Gemäß §§ 1 Abs. 1 Satz 4 BrbgVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG ist sie auch örtlich zuständig, da der Anlass für die Amtshandlung in ihrem Bezirk hervorgetreten war und eine vorrangige Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 VwVfG nicht bestanden hat, der Betroffene insbesondere über keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet verfügt hat.

Der Haftantrag ist durch die weiteren seitens der Beteiligten im Anhörungstermin abgegebenen Erklärungen hinreichend begründet worden. Den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung genügt ein Haftantrag nicht schon dann, wenn darin entsprechend § 23 FamFG die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Vielmehr muss er sich zu allen in § 417 Abs. 2 FamFG bestimmten Punkten verhalten (BGH FGPrax 2011, 317; InfAuslR 2012, 369). Die dazu notwendigen Darlegungen dürfen zwar knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falls ansprechen. Sie müssen auf den konkreten Fall zugeschnitten sein und dürfen sich nicht in Leerformeln und Textbausteinen erschöpfen (BGH InfAuslR 2012, 369) Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zur Durchführbarkeit der Abschiebung und der erforderlichen Dauer der Haft. Sie

15 T 122/13

- 5 -

müssen sich auf das Land beziehen, in das der Betroffene abgeschoben werden soll und Angaben dazu enthalten, ob und innerhalb welchen Zeitraums die Abschiebung in das betreffende Land üblicherweise möglich sind (BGH FGPrax 2012, 82; InfAuslR 2012, 369).

Diesen Anforderungen hat der Haftantrag vom 19.9.2013 nicht genügt, da es darin an der nachvollziehbaren Darlegung der geplanten Zurückschiebungsmaßnahme sowie der Angabe der hierfür zu veranschlagenden erforderlichen Haftdauer gefehlt hat. Soweit darin ausgeführt wird, dass das BAMF der Beteiligten mitteile, wann die Überstellung frühestens terminiert werden könne und letztere unter Beachtung der Überstellungsmodalitäten einen Termin organisiere, wird hieraus für den Empfänger nicht ersichtlich, anhand welcher Kriterien das BAMF die Terminvorgabe bestimmt, worin die Überstellungsmodalitäten bestehen und insbesondere, ob diese von deutscher Seite oder der des übernehmenden Staates vorgegeben werden, weshalb es an der nachvollziehbaren Darlegung der Durchführung der Rücküberstellung und der hierfür benötigten Zeitspanne fehlt. Weiter lässt sich der Begründung auch nicht mit hinreichender Deutlichkeit das Bedürfnis für eine einmonatige Haftverlängerung entnehmen.

Ausweislich der Erklärung des Betroffenen zu Protokoll des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 23.9.2013 (Bl. 84 d.A.) ist ihm der Haftantrag auch vor Beginn der Anhörung übersetzt und ausgehändigt worden.

Allerdings hat die Kammer eine auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Haftantrags beruhende Anhörung des Betroffenen (vgl. BGH InfAuslR 2012, 369) nachgeholt. Die Beteiligte hat in der Anhörung vom 2.10.2013 umfassende Ausführungen zur Herleitung des für Verabredung und Durchführung der Rücküberstellung benötigten Zeitraums getätigt und damit den Bedenken der Kammer abgeholfen. Denn im Übrigen hat der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen genügt. Auch hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) der Zurückschiebung des Betroffenen zugestimmt, worauf im Antrag Bezug genommen wird.

Nach alledem war auf Antrag des Betroffenen festzustellen, dass die Haft bis zur Durchführung der Anhörung durch die Kammer rechtswidrig gewesen ist. Zur Aufhebung der Haftanordnung führt die Rechtswidrigkeit gleichwohl nicht, weil die Mängel des Verfahrens mit Wirkung für die Zukunft geheilt worden sind.

15 T 122/13

- 6 -

Der Betroffene ist aufgrund des Asylbescheids vom 11.9.2013 vollziehbar ausreisepflichtig. Dieser stellt zugleich die Rückkehrentscheidung i.S.d.G. dar.

Durch sein in der Vernehmung vor der Beteiligten geäußertes mündliches Asylbegehren hatte der Betroffene keine Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erworben. Da er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) unerlaubt eingereist war, setzt ihre Erlangung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG einen förmlichen - bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellenden - Asylantrag im Sinne des § 14 AsylVerfG voraus (BGH FGPrax 2003, 142; BGH Beschl. v. 6.5.2010, V ZB 213/09, zit. n. Juris; OLG Düsseldorf 2009, 218). Die bereits an das Asylgesuch anknüpfende Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist der wirksamen Asylantragstellung zeitlich vorgelagert, um den durch die verfassungsrechtliche Asylgarantie geforderten Abschiebungs- und Verfolgungsschutz effektiv gewährleisten zu können. Ein Ausländer, der, wie der Betroffene, aus einem sicheren Drittstaat unerlaubt einreist, genießt aber nach Art. 16a Abs. 2 GG kein Asylrecht, sodass in diesen Fällen für eine Vorverlagerung des Aufenthaltsrechts keine Veranlassung besteht (BGH FGPrax 2003, 142; OLG Düsseldorf a.a.O.).

Der aus der Haft heraus gestellte Asylantrag steht der Haftanordnung gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG nicht entgegen. Denn der Betroffene hat sich zu diesem Zeitpunkt (auch) aufgrund der Bestimmung des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 in Haft befunden (s.u.). Darauf, dass der Asylantrag nicht als *offensichtlich* unbegründet abgewiesen worden ist, kommt es nicht an, da hier aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ein Wiederaufnahmeersuchen an die Republik Polen gerichtet worden ist.

Es besteht der Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG, da aufgrund des Verhaltens des Betroffenen der begründete Verdacht gegeben ist, dass er sich ohne Anordnung von Sicherungshaft der Abschiebung entziehen wird. Er hat durch sein Verhalten deutlich gemacht, dass er nicht uneingeschränkt bereit ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten. Er ist unter Verstoß gegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen ohne Aufenthaltsgestattung in das Bundesgebiet eingereist und verfügt hier über keine sozialen Bindungen, obwohl

15 T 122/13

- 7 -

Ihm ausweislich seiner Einlassung in der Vernehmung durch die Antragstellerin bekannt war, dass er Polen nicht verlassen durfte. Er hat weiter zu erkennen gegeben, dass er sich seine Zukunft letztlich nur in Deutschland vorstellen könne. Es steht im Übrigen zu erwarten, dass er die Strapazen der Einreise nach Deutschland und die nicht unerheblichen Geldbeträge für seine Flucht nicht vergeblich aufgewandt wissen will. Vor diesem Hintergrund geht die Kammer auch in Ansehung seiner Erklärung, er wolle freiwillig nach Polen ausreisen, davon aus, dass seine Haftentlassung ihm einen zu großen Anreiz böte, sein mit nicht unerheblichen Strapazen verfolgtes Ziel, in Deutschland bleiben zu können, durch eine Flucht doch noch zu realisieren.

Die Einwendungen des Betroffenen gegen die Wirksamkeit der Rückkehrentscheidung sind bereits deshalb nicht zu berücksichtigen, weil dies nicht durch ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu prüfen ist. Außerdem ist zwischenzeitlich die Abschiebungsanordnung im Bescheid des BAMF vom 11.9.2013 an die Stelle der angegriffenen Zurückschiebungsverfügung getreten.

Auch die Frage der Anwendbarkeit des Dublin-II-Verfahrens ist der Prüfung durch die Verwaltungsgerichte vorbehalten.

Ein Verstoß der Beteiligten gegen das aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitende (vgl. BGH FGPrax 2012, 133) Beschleunigungsgebot bei Freiheitsentziehungen hat nicht vorgelegen. Die Behörde muss die Ab- bzw. Zurückschiebung des Betroffenen ernstlich betreiben und zwar, gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit der größtmöglichen Beschleunigung (BGH FGPrax 2012, 133). Das hat die Beteiligte hier getan.

Es ist unter Beschleunigungsgesichtspunkten nicht vorwerfbar, dass die Beteiligte die Rücküberstellung nach Polen erst nach Ablauf der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 AsylVfG bzw. Erklärung eines Rechtsmittelverzichts eingeleitet hat. Die Kammer hat bereits in ihrer Entscheidung vom 15.8.2013 (15 T 98/13) ausgeführt, dass sie an der im Beschluss vom 9.8.2013 geäußerten Auffassung, wonach der Vollzug der Zurück- bzw. Abschiebung stets auch in Ansehung eines Asylverfahrens betrieben werden müsse, nicht uneingeschränkt festhalte. Es ist bei der Durchführung der Rücküberstellung jedenfalls auch zu berücksichtigen, dass die Ausreisepflicht des Betroffenen für die Dauer des Asylverfahrens und - wie sich aus § 34a AsylVfG unmissverständlich ergibt - auch während des Laufs der Wochenfrist für die

15 T 122/13

- 8 -

Stellung eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO vorübergehend nicht vollziehbar war. Erst nach ungenutztem Ablauf dieser Frist - bzw. hier dem quasi zeitgleich erklärten Rechtsmittelverzicht - hat die früheste Möglichkeit zur Durchführung der Abschiebung bestanden. Ohne eine zuverlässige Prognose über die aus Rechtsgründen bestehende Möglichkeit hierzu, musste die Beteiligte jedoch noch keinen Termin zur Rücküberstellung vereinbaren. Die dann hierfür jeweils benötigten Zeiträume lassen eine unzumutbare Verzögerung nicht erkennen.

Darauf, dass die Bearbeitung eines Asylantrags eine gewisse Zeit benötigt und rechtsstaatliche Erwägungen potentiellen Rechtsmitteln den Vorrang vor dem Abschiebungsinteresse des Staates einräumen, war der Betroffene nicht gesondert hinzuweisen. Eine Fürsorgepflicht des Staates dahin, jeden - insbesondere den anwaltlich vertretenen - Antragsteller auf ihm ungünstige Folgen seines Antrags hinzuweisen, ist nicht erkennbar.

Für die Anordnung und Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft ist weiter grundsätzlich erst Raum, wenn die Sachverhaltsermittlung und -bewertung ergeben haben, dass entweder eine Abschiebung innerhalb von drei Monaten prognostiziert oder zunächst eine zuverlässige Prognose nicht getroffen werden kann (vgl. BGH InfAuslR 2012, 225). Ersteres ist hier der Fall. Ein Vollzug der Rückführung am 9.10.2013 steht zu erwarten.

Da allerdings die Rückführung am 9.10.2013 sicher zu erwarten steht, war die höchstzulässige Haftdauer - unter Berücksichtigung eines Zuschlags von einem Tag für Unwägbarkeiten - auf den 10.10.2013 zu verkürzen.

Weniger einschneidende Maßnahmen als die Freiheitsentziehung zur Sicherung der Zurtückschiebung waren nicht geboten.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 81 Abs. 1 FamFG.

Der Geschäftswert wird auf 3.000,- € festgesetzt (§§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO).

15 T 122/13

- 9 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf der Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichung einer Rechtsmittelschrift beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe, einzulegen.

Die Rechtsmittelschrift ist von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu fertigen und zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet wird und die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Scheel

Karkmann

Schneewolf-Kubotsch

Ausgefertigt

Erders

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

